

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KEVAG Telekom GmbH für Bündelfunk (KEVAG Unternehmer-Funk)

-TEIL A –

- ALLGEMEINER TEIL –

1. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

1.1. Die KEVAG Telekom GmbH erbringt ihre Dienste ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, für alle Dienstleistungen, sowie dem jeweiligen Teil für die folgenden vom Kunden im Einzelnen in Anspruch genommenen Dienstleistungen der KEVAG Telekom GmbH:

- Versorgung mit Signalen der KEVAG Telekom GmbH (AVB Bild und Ton) einschließlich Preisregelung zur AVB Bild und Ton und Technische Anschlussbedingungen
- Bereitstellung von Übertragungswegen
- Bündelfunk (KEVAG-Unternehmer-Funk)
- Internetdienste (RZ-Online)
- Kabel-Online
- Telefonedienstleistungen

Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2. Die KEVAG Telekom GmbH ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller Anlagen, wie Benutzungsbedingungen und Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollten, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist die KEVAG Telekom GmbH berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Bedingungen in Kraft treten sollen.

1.3. Nicht bevollmächtigte Angestellte der KEVAG Telekom GmbH sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen.

1.4. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.

2. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Der Vertrag kommt durch einen schriftlichen Antrag des Kunden und die Annahme durch die KEVAG Telekom GmbH zustande.

3. LEISTUNGSVERZÖGERUNGEN

3.1. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die KEVAG Telekom die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Deutschen Telekom AG usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der KEVAG Telekom oder deren Unterprioritäten, Unterauftragnehmern eintreten - hat die KEVAG Telekom GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die KEVAG Telekom GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.

3.2. Die Leistung der KEVAG Telekom GmbH kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

3.3. Bei Ausfällen von Leistungen nach Absatz 1 und 2 erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Ausfallzeiten werden nur dann erstattet, wenn die KEVAG Telekom GmbH oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt.

4. AUFRECHNUNG

Gegen Ansprüche der KEVAG Telekom GmbH kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. MITTEILUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

5.1. Der Kunde hat der KEVAG Telekom GmbH unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.

5.2. Bei Verletzung dieser Pflicht hat der Kunde dadurch entstandene notwendige Aufwendungen der KEVAG Telekom GmbH zu ersetzen. Weiterer Schadenersatz bleibt vorbehalten.

6. DATENSCHUTZ

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden von der KEVAG Telekom GmbH zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Die Daten werden nach den Vorschriften des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes behandelt.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1. Die KEVAG Telekom GmbH stellt dem Kunden das jeweilige Entgelt für erbrachte Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in Rechnung.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Rechnung fristgerecht zu bezahlen. Er kommt mit der Zahlung in Verzug, soweit er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung der KEVAG Telekom leistet. Er kommt vor Ablauf der in Satz 2 genannten Frist in Verzug, soweit er auf eine vorher, jedoch nach Eintritt Fälligkeit, erfolgte Mahnung von KEVAG Telekom nicht leistet. Für jeden nicht eingelösten Scheck oder jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der KEVAG Telekom GmbH die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.

7.3. Soweit der Kunde der KEVAG Telekom GmbH keine Einzugsermächtigung erteilt hat, ist der Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung fällig und zahlbar. Hat der Kunde der KEVAG Telekom GmbH eine Einzugsermächtigung erteilt, wird die KEVAG Telekom GmbH den Rechnungsbetrag nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden abbuchen.

7.4. Die KEVAG Telekom GmbH darf für die Installation von Telekommunikationseinrichtungen Abschlagszahlungen in angemessener Höhe beanspruchen.

7.5. Rechnungen der KEVAG Telekom GmbH gelten als vom Kunden genehmigt, wenn ihnen nicht binnen sechs Wochen nach Zugang widersprochen wird. Für Rechnungen, die Verkehrsdaten enthalten gilt folgendes: KEVAG Telekom ist nach

Ablauf von 6 Monaten nach Rechnungsversand gesetzlich verpflichtet, die der Rechnung zu Grunde liegenden Verkehrsdaten zu löschen, weshalb anschließende Einwendungen gegen die Entgeltabrechnung gem. § 16 Abs. 2 TKV nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Kunde die vorzeitige Löschung der Verkehrsdaten gegenüber KEVAG Telekom oder sonstigen rechnungstellenden Netzbetreibern verlangt. Eine vollständige Überprüfung der Rechnung ist deshalb nur möglich, wenn die Verkehrsdaten des Kunden vollständig gespeichert werden.

7.6. Werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungs- Betrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Der Erstattungs- oder Nachberechnungsanspruch unterliegt der Regelverjährungsfrist von 3 Jahren, wobei es für den Beginn der Verjährung jedoch nicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von den betreffenden Anspruch begründeten Umständen ankommt.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Erfüllungsort ist Koblenz, Bundesrepublik Deutschland, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

8.2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und aufgrund dieses Vertrages einschließlich Scheck- und Wechselklage sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Abwicklung und die Beendigung des Vertrages ist Koblenz, Bundesrepublik Deutschland, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

8.3. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

8.4. An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger der Kunden gebunden.

8.5. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Gleiches gilt bei Unvollständigkeit von Bestimmungen.

8.6. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

8.7. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der KEVAG Telekom GmbH, die nur aus sachlichem Grund verweigert werden darf, auf einen Dritten übertragen.

- TEIL B - - PRODUKTSPEZIFISCHER TEIL -

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Vertragsgegenstand ist die Teilnahme am regionalen Bündelfunkdienst der KEVAG Telekom GmbH.

2. DIENSTMERKMALE

Der Bündelfunkdienst der KEVAG Telekom GmbH gewährleistet Wählverbindungen zur Informationsübertragung zwischen mobilen und festen Funkstellen oder mobilen Funkgeräten untereinander. Es ist sowohl eine Sprachübertragung als auch eine Datenübertragung möglich. Die Verbindungszeit pro Gespräch kann während der Hauptverkehrszeit auf mindestens 60 Sekunden beschränkt werden. Innerhalb seiner Benutzergruppe kann der Kunde zur Kommunikation zwischen mobilen Funkstellen untereinander oder zwischen mobilen und ortsfesten Funkstellen Gruppen vorab festlegen. Die zur Gruppe gehörenden Teilnehmer werden dann über eine Rufnummer adressiert und im Endgerät programmiert. Der Kunde kann, soweit sein Funkgerät dementsprechend autorisiert wurde - die Zurverfügungstellung der dafür notwendigen Leitungen seitens der DTAG vorausgesetzt - in das öffentliche Fernsprechnet wählen oder aus diesem angewählt werden.

Er stimmt hiermit ausdrücklich einer Gebührenbelastung auch bei Anrufen zu. Weitere Dienstmerkmale werden dem Kunden entsprechend ihrer Verfügbarkeit angeboten.

3. BÜNDELFUNKGERÄTE

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, nur zugelassene und genehmigte Endgeräte zu betreiben. Die Endgeräte müssen die Teilnahme am Bündelfunkdienst nach dem Standard ZVEI-Regionet 43 in der jeweils gültigen Fassung und der dort assoziierten Dokumente erfüllen. Der Einsatz von ortsfesten Antennenanlagen ist (z.B. wegen evtl. Störbeeinflussung) nur nach Genehmigung der KEVAG Telekom GmbH gestattet.

4. AKTIVIERUNG DER BÜNDELFUNKENDGERÄTE

Die KEVAG Telekom GmbH vergibt die Rufnummern für die Bündelfunkendgeräte und übermittelt die für die Programmierung notwendigen Informationen. Die zugeteilte Rufnummer wird nicht Eigentum des Teilnehmers. Die Rufnummer kann von der KEVAG Telekom GmbH aus technischen oder administrativen Gründen geändert werden. Die Programmierung der Endgeräte erfolgt durch die Vertriebspartner der KEVAG Telekom GmbH. Die Vertriebspartner werden dem Kunden auf Wunsch genannt. Die KEVAG Telekom GmbH aktiviert bis zum vorgesehenen Termin die Endgeräte in der Systemzentrale des Netzes, so dass der Kunde diese nutzen kann. Voraussetzung dafür ist, dass der KEVAG Telekom GmbH die notwendigen Angaben zu den Endgeräten vorliegen. Für jede nachträgliche Änderung gilt Entsprechendes. Für die Einwahl in das öffentliche Telefonnetz ist die Angabe der Sicherungsnummer des Gerätes Voraussetzung für den Betrieb. Liegt diese nicht vor, so gehen die für die Beschaffung entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

5. SPERREN VON BÜNDELFUNKENDGERÄTEN

5.1. Bei Abhandenkommen oder Diebstahl wird das Bündelfunkendgerät des Kunden unverzüglich im Rahmen der KEVAG Telekom GmbH-Bürozeiten durch die KEVAG Telekom GmbH gesperrt.

5.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die KEVAG Telekom GmbH berechtigt, die Bündelfunkendgeräte ohne Vorankündigung zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt vorbehalten.

6. VERBINDUNGEN MIT TELEKOMMUNIKATIONS-EINRICHTUNGEN

Die Verbindung mit einer Telekommunikationseinrichtung des Kunden ist mit vorheriger Zustimmung der KEVAG Telekom GmbH möglich. Die notwendige Überleiteinrichtung nebst Anschluss, Einmessung usw. hat der Kunde auf seine Kosten zu beschaffen. Eine Verbindung mit dem öffentlichen Telefonnetz muss in diesem Fall technisch verhindert sein. Die Einhaltung der Vertragspflichten wird überprüft. Bei schwerwiegenden Verstößen behält sich die KEVAG Telekom GmbH ein fristloses Kündigungsrecht vor.

7. VERTRAGSDAUER UND BEENDIGUNG

Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Vertrages und kann von beiden Vertragsparteien jeweils zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss 6 Wochen vor Quartalsende bei dem Vertragspartner eingegangen sein. Darüber hinaus kann die KEVAG Telekom GmbH den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde sich mit mehr als einer Rechnung in Zahlungsverzug befindet und die insgesamt offene Forderung trotz schriftlicher Androhung der fristlosen Kündigung nicht innerhalb von 10 Tagen ausgleicht.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die monatlichen Entgelte sind entsprechend der Nutzung des Bündelfunknetzes der KEVAG Telekom GmbH für den gesamten Monat zu zahlen. Die Berechnung erfolgt ab Beginn der Nutzung (Inbetriebnahme). Der Rechnungsbetrag wird jeweils zum Monatsanfang für den vorherigen Monat durch die KEVAG Telekom GmbH per Abbuchungsverfahren eingezogen. Der Nutzer bekommt eine entsprechende Rechnung zugeschickt. Der Anschlusspreis (Bearbeitungsgebühr) pro Anmeldung bzw. für Änderungen an bestehenden Aufträgen wird einmalig berechnet und wird in der Rechnung ausgewiesen. Sonstige Entgelte werden mit Erbringung der Leistung fällig und dem Kunden ebenfalls in Rechnung gestellt.

9. HAFTUNG DES KUNDEN

Der Kunde haftet für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsvertrag. Wird das Bündelfunkendgerät veräußert, ist das der KEVAG Telekom GmbH unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt beim Abhandenkommen oder bei Diebstahl des Endgerätes. Bis zum Eingang der Mitteilung haftet der Kunde für alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten.

10. HAFTUNG DER KEVAG TELEKOM GMBH

10.1. Die KEVAG Telekom GmbH übernimmt keine Haftung für das Zustandekommen einer Verbindung. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die durch das Nichtzustandekommen einer Verbindung oder durch eine fehlerhafte Übertragung entstehen. Die KEVAG Telekom GmbH haftet nicht für Störungen, die von Bündelfunkendgeräten oder von Geräten ausgehen, die an das Bündelfunknetz der KEVAG Telekom GmbH angeschlossen sind.

10.2. Im Übrigen gilt folgendes: Die KEVAG Telekom GmbH haftet für sämtliche Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit außer bei Personenschäden, bei denen die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf die Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt ist. Unberührt bleibt die Haftung im Falle einer von der KEVAG Telekom GmbH zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder im Falle des Leistungsverzugs oder der Unmöglichkeit der Leistung, wobei diese Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt ist. Die Haftung für Vermögensschäden ist in diesen Fällen auf 12.782,30 € begrenzt. Unberührt bleibt auch eine Haftung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter der KEVAG Telekom GmbH ist auf vorsätzlich verursachte Schäden beschränkt.